



**Klarstellungssatzung
zur Ortslage Millen
der Gemeinde Selfkant
vom 09. September 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 30. August 2022 die Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant für den Ortsteil Millen beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Abgrenzung vom Außenbereich des Grundstücks Gemarkung Millen, Flur 1, Flurstück 181 (Selfkant-Millen, Von-Byland-Straße 71) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Millen wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

(2) Der Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

(2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant für den Ortsteil Millen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant vom 9. September 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 9. September 2022

Der Bürgermeister



Reyans